

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 120

12. August 2004

Inhalt:

5 Seiten

I. Änderung der Berufungsrichtlinien der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

II. Bekanntgabe der Neufassung der Berufungsrichtlinien der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

I. Änderung der Berufungsrichtlinien der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Der Akademische Senat hat am 27. Juli 2004 folgende Änderung der Richtlinien über die Durchführung des Berufungsverfahrens zur Besetzung von Professuren (Berufungsrichtlinien) vom 18. Januar 2000 (Mitteilungsblatt Nr. 68), zuletzt geändert am 17. Juli 2002 (Mitteilungsblatt Nr. 94) beschlossen:

- a) In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „hauptberuflich berufenen Professorinnen und Professoren“ ersetzt durch „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.
- b) Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

II. Bekanntgabe der Neufassung der Berufungsrichtlinien der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Der Wortlaut der Richtlinien über die Durchführung des Berufungsverfahrens zur Besetzung von Professuren (Berufungsrichtlinien) vom 18. Januar 2000 wird unter der Berücksichtigung folgender Änderungen in der Fassung vom 28. Juli 2004 bekannt gemacht:

- Änderung der Berufungsrichtlinien vom 02. Mai 2001 (Mitteilungsblatt Nr. 83)
- Änderung der Berufungsrichtlinien vom 17. Juli 2002 (Mitteilungsblatt Nr. 94)

Richtlinien über die Durchführung des Berufungsverfahrens zur Besetzung von Professuren (Berufungsrichtlinien) der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

in der Fassung vom 28. Juli 2004

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung freier, bzw. frei werdender Professuren an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

§ 2 - Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Der Akademische Senat setzt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Durchführung des jeweiligen Berufungsverfahrens eine Berufungskommission ein. Der Berufungskommission sollen zur Hälfte Frauen angehören. In begründeten Fällen können ihr auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Sie nehmen an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teil. Die Kommission soll nicht mehr als neun Mitglieder umfassen.

(2) Der Berufungskommission gehören Professorinnen und Professoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende an. Zu der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören auch die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Zu der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte. Die Professorinnen und Professoren müssen über die Mehrheit der Sitze verfügen. Die bisherige Stelleninhaberin bzw. der bisherige Stelleninhaber soll der Kommission nicht angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird aus dem Kreis der der Kommission angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.

(3) Die hauptamtliche Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen der jeweiligen Berufungskommission mit Rede- und Antragsrecht teil.

§ 3 - Aufgaben der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission hat in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung die Aufgabe,
- a) einen Ausschreibungstext zu entwerfen, der den Umfang der Lehrverpflichtung enthalten muss,
 - b) die eingegangenen Bewerbungen durchzusehen und eine Vorauswahl zu treffen,
 - c) Lehrprobe/Vorstellungsgespräch der Bewerberinnen und Bewerber zu planen und durchzuführen,
 - d) die Gutachterinnen und Gutachter zu bestimmen,
 - e) die für den Berufungsvorschlag erforderlichen Gutachten einzuholen und die eingehenden Gutachten auszuwerten,

f) die Berufungsliste einschließlich des Gutachtens zu erstellen.

(2) Die Berufungskommission hat bei ihren Sitzungen eine Anwesenheitsliste zu führen. Über den Hergang der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die wesentlichen Beratungsergebnisse wiedergibt. Dem Protokoll müssen alle Abstimmungsergebnisse, insbesondere das Abstimmungsergebnis über die gesamte Liste, zu entnehmen sein.

§ 4 - Aufgabe der Fachgebietssprecherin oder des Fachgebietssprechers

Die Fachgebietssprecherin oder der Fachgebietssprecher gibt zu der vorgeschlagenen Berufungsliste eine Stellungnahme ab.

§ 5 - Bewerbungen

(1) Sämtliche Bewerbungsunterlagen werden vom Referat Pe verwaltet.

(2) Die Berufungskommission kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen.

(3) Die Berufungskommission trifft eine Vorauswahl und führt das Vorstellungsverfahren durch.

(4) Gehört die ausgeschriebene Stelle zu einem Fachgebiet, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und haben sich Frauen beworben, ist zunächst festzustellen, ob diese über eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit verfügen bzw. habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sind und ihre künstlerische/wissenschaftliche Ausrichtung der fachlichen Schwerpunktsetzung entspricht. Falls diese zweifelsfrei, das heißt gutachterlich bestätigt, verneint wird, ist ihre Einladung zur Lehrprobe/Vorstellungsgespräch nicht erforderlich. Sofern dies zu bejahen ist, ist mindestens die fachlich am stärksten einzuschätzende Frau einzuladen. Werden Männer eingeladen, müssen mindestens ebenso viele Frauen eingeladen werden, die formal nach Satz 1 qualifiziert sind, auch wenn sie nach dem Urteil über die Bewerbungsunterlagen zunächst nicht zum engeren Bewerberkreis gerechnet werden.

§ 6 - Berufungsvorschlag

(1) Nach Abschluss des Vorstellungsverfahrens erstellt die Berufungskommission eine Berufungsliste, die die Namen von drei Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten soll (Berufungsvorschlag). Der Berufungsvorschlag darf grundsätzlich nur die Namen der Künstlerinnen und Künstler bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler enthalten, die sich auf die Ausschreibung beworben haben. Bei der Aufstellung der Liste können Mitglieder der Hochschule, die hier hauptberuflich tätig sind, nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

(2) Dem Berufungsvorschlag sind alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen und folgende Unterlagen beizufügen:

2.1 Bei Listenbewerberinnen und Listenbewerbern:

2.1.1 die Bewerbung,

- 2.1.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.1.3 einschlägige Zeugnisse ggf. Promotionsurkunde und Habilitationsurkunde,
- 2.1.4 mindestens zwei auswärtige Gutachten, darunter bei der Besetzung von Stellen in wissenschaftlichen Fächern mindestens ein vergleichendes Gutachten,
- 2.1.5 ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften bzw. künstlerischen Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet.

2.2 Bei sonstigen Bewerberinnen und Bewerbern:

- 2.2.1 die vorhandenen Unterlagen.

2.3 Die Entscheidung der Berufungskommission und die Stellungnahme der hauptberuflichen Frauenbeauftragten.

2.4 Die Begründung der Berufungskommission über alle Bewerberinnen und Bewerber, warum die oder der Betroffene nicht zu einer Lehrprobe/Vorstellungsgespräch eingeladen worden ist, obwohl die formale Qualifikation vorlag.

§ 7 – Beschluss des Akademischen Senats zu Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Dem Akademischen Senat (AS) werden der Berufungsvorschlag, die Gutachten sowie die Lebensläufe der Listenbewerberinnen und der Listenbewerber und die Stellungnahme der hauptberuflichen Frauenbeauftragten unverzüglich zur Verfügung gestellt.

(2) Die übrigen Berufsunterlagen liegen im Referat Pe für alle AS-Mitglieder zur Einsichtnahme bereit.

(3) Nach Beschlussfassung durch den AS leitet die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag, einen etwaigen weiteren Berufungsvorschlag nach § 8 Abs. 3 und die Stellungnahme des AS an die Senatorin oder den Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur weiter.

Der Berufungsvorgang muss einen Hinweis darauf enthalten, dass die Frauenbeauftragte der Hochschule keine Einwände gegen das Verfahren bezüglich der Behandlung von Frauenbewerbungen geltend gemacht hat.

(4) Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber sind zu informieren und gegebenenfalls eingesandte Unterlagen zurückzusenden.

§ 8 - Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in Angelegenheiten, die die Berufung unmittelbar berühren, kein Stimmrecht.

(2) Bei der Entscheidung des AS über die vorgeschlagene Berufsliste haben alle der Hochschule angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Sie sind zu der Sitzung von der Rektorin oder dem Rektor einzuladen. Für die Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind ihnen die gleichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen wie den übrigen Mitgliedern des AS.

Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren im AS.

(3) Entscheidungen der Berufungskommission und des Akademischen Senats, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem

Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vor-zulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.02.2000 in Kraft.

§ 10 Außerkrafttreten

Die Richtlinien vom 15.08.1997 (Mitteilungsblatt der KHB 34/97) treten außer Kraft.